

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Innsbruck

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring
1017 W i e n

im Dienstwege

27/SW-114/ME von 9
UNIVERSITÄT INNSBRUCK
Zl. 3 -GE/19.85
Datum: 19. MRZ. 1985
20. MRZ. 1985
Innsbruck, am 12. 3. 1985
Innrain 52
A-6020 Innsbruck
TgbZl. 78/2/85

Bei der
UNIVERSITÄTSDIREKTION
INNSBRUCK
eingel. am 12. MRZ. 1985
Zahl: 542/3-St/U-1/85
Bgn.

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über das
Studium der Rechtswissenschaften - Begutachtung

Beiliegend werden 4 Stellungnahmen, die aus dem Bereich der Rechts-
wissenschaftlichen Fakultät Innsbruck zum oa. Entwurf abgegeben
wurden, in 25facher Ausfertigung übermittelt.


o. Univ.-Prof. Dr. Fritz Raber
D e k a n

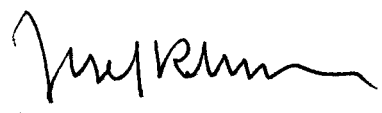
Beilagen w.e.

UNIVERSITÄT INNSBRUCK
Der Dekan

Zl. 542/3-St/U-1/85

Innsbruck, 1985-03-14

Gesehen und vorgelegt.


R e k t o r

o. Univ.-Prof. DDDr. Waldemar Hummer, Innsbruck

Stellungnahme zur Novelle zum BG über das Studium der Rechtswissenschaften

Die Novelle sieht eine Neuaufteilung der Wahlfachgruppen in nunmehr 2 statt 3 Gruppen vor. Besondere Aufmerksamkeit muß dabei auf die bisher bestehende Gewichtung der Wahlfächer nach Lehrveranstaltungsstunden gelegt werden. Bei der neuen Gruppe juristischer Wahlfächer müßten entweder die Fächer a, b, e, f (Ausgewählte Gebiete des besonderen Verwaltungsrechts, Europarecht einschließlich des Rechtes supranationaler Organisationen, Grundzüge fremder Privatrechtssysteme, Kirchenrecht) auf 6 Vorlesungsstunden angehoben, oder aber die Fächer "Wirtschaftsrecht" und "Finanzrecht" auf 4 Vorlesungsstunden gesenkt werden, da eine Angleichung innerhalb einer Gruppe ohne Zweifel notwendig erscheint.

Bei der Gruppe nichtjuristischer Wahlfächer waren im Innsbrucker Studienplan bisher für die Fächer "Volkswirtschaftslehre und -politik" und "Finanzwissenschaft" jeweils 6 Vorlesungsstunden, für die restlichen Fächer (Politikwissenschaft, Angewandte Statistik und Datenverarbeitung, Psychologie für Juristen, Politische Staaten- und Verfassungsgeschichte der Neuzeit) nur 3 Vorlesungsstunden verpflichtend.

Sollten diese 4 Fächer eine Verdoppelung des Lehrveranstaltungsangebotes erfahren, wäre dies mit erheblichen Mehrkosten verbunden, da schon bisher besonders bei den Fächern "Angewandte Statistik und Datenverarbeitung" und "Psychologie für Juristen" remunerierte Lehraufträge vergeben werden mußten.

Eine Verminderung des Angebots bei "Volkswirtschaftslehre und -politik" würden ein Niveau bedeuten, das unter jenem des "Grundzügerfaches" des 1. Studienabschnittes liegt.

Zur Neuverteilung der juristischen Wahlfächer ist anzumerken, daß bisher insbesondere das Fach "Wirtschaftsrecht" mit "Europarecht" in sinnvoll ergänzender Weise gewählt werden konnte.

Das Zusammenwürfeln aller juristischen Wahlfächer ohne Rücksicht auf das bisherige Ausmaß am Lehrveranstaltungsangebot geht Hand in Hand mit der fehlenden Beachtung der differenzierenden Dimension der einzelnen Fächer, und läßt vor allem die Fächer "Finanzrecht" und "Wirtschaftsrecht" in ihrer Bedeutung zurücktreten.

Eine Neueinteilung der Wahlfächer im Sinne der beiliegenden Novelle scheint aus diesen Gründen nicht wünschenswert.

Eine Beibehaltung des bisherigen Wahlfachkataloges mit 3 Gruppen wird befürwortet.

Aus der Sicht des Faches Völkerrecht wird die Wichtigkeit einer verpflichtenden Prüfungsabfolge betont, da es bisher möglich und ausgesprochen Usus war, Völkerrecht als erste Teilprüfung der II. Diplomprüfung ohne jegliche Vorkenntnisse aus für das Völkerrechtsverständnis wichtigen Fachgebiete (z. B.: Verfassungsrecht) abzu-legen.

Zudem wird beanstandet, daß auch die Novelle keine Möglichkeit vorsieht, im Europarecht eine Diplomarbeit zu verfassen, sehr wohl aber eine Dissertation (wie bisher);

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Innsbruck
o. Univ.-Prof. Dr. Fritz Raber

Innsbruck, am 12. 3. 1985
Innrain 52
A-6020 Innsbruck

TgbZl.

Betrifft: Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissen-
schaften; Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle

A. Zu § 5 Abs. 1

Es wird grundsätzlich begrüßt, daß die Novelle die Trennung zwischen dem ersten und dem zweiten Studienabschnitt aufrecht erhält, der Student sich daher zunächst auf die Prüfungen des ersten Abschnittes zu konzentrieren hat.

Zu erwägen ist jedoch, ob der fleißige Student die Möglichkeit erhalten soll, nach Absolvierung aller Teilprüfungen des 1. Abschnittes wenigstens das Pflichtkolloquium aus Betriebswirtschaftslehre oder gar eine Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung abzulegen.

Der zweite Satz des § 5 Abs. 1 müßte lauten:

"§ 20 Absatz 3 AHStG ist auf das Antreten zu Teilprüfungen der 2. Diplomprüfung nicht anzuwenden."

oder:

"§ 20 Abs. 3 AHStG ist nach Abschluß der ersten Diplomprüfung anzuwenden."

B) Zu § 5 Absatz 6 und § 12 Absatz 1

1. Die Formulierung beider Bestimmungen wäre sprachlich zu verbessern, das unschöne "bzw." zu vermeiden:

- 2 -

"Der Studienplan hat ... ablegen darf oder soll."

"Voraussetzung ... StGBI. Nr. 164/1945, oder dem ..."

2. Wenig erfreulich ist die Tatsache, daß als sinnvollerweise zusammengehörig erkannte Fächer nicht zusammengefaßt werden. Es ist anzunehmen, daß die Studienpläne der einzelnen Fakultäten unterschiedliche Fächerbindungen festlegen werden, in Österreich daher unterschiedliche Voraussetzungen für das Antreten zu bestimmten "Aufbaufächern" bestehen werden.

C) Zu § 12 Absatz 2

Es versteht sich von selbst, daß eine Dissertation eine eingehende Auseinandersetzung mit einem Thema sein muß. Der letzte Satz dieser Bestimmung erscheint daher überflüssig.

D) Zu § 18

Nach den an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck gewonnenen Erfahrungen in der Ausbildung Südtiroler Studenten im italienischen Recht sollte die Möglichkeit ausdrücklich eröffnet werden, schon im ersten Studienabschnitt innerhalb des Faches "Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden" in das italienische Zivilrecht und das italienische öffentliche Recht einzuführen. Eine Einführung in das österreichische Recht erscheint wenig sinnvoll (und führt zu einer vermehrten Belastung Südtiroler Studierender), wenn im 2. Abschnitt innerhalb der "austauschbaren" Fächer italienisches Recht gelehrt und geprüft wird.

Sollte ein Größenschluß a maiore ad minus (wie von schlechten Juristen behauptet wird) für unzulässig erachtet werden, müßte § 18 lauten:

"... an Stelle der in § 4 Abs. 2 Ziffer 1 und § 5 ...".

UNIVERSITÄT INNSBRUCK
RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT
INSTITUT FÜR RÖMISCHES RECHT

o. Univ.-Prof. Dr. F. Horak

A-6020 INNSBRUCK, 11.3.1985

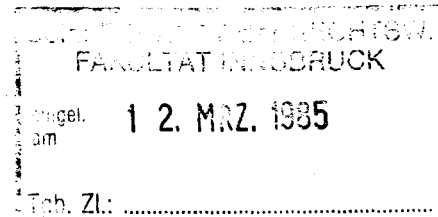
Innrain 52

Telefon ~~33601121~~ (Durchwahl)
724/2621

An das

Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung

im Dienstwege



Betr.: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften (BGBl. 140/1978 idF BGBl. 322/1982) -
GZ 68 218/1 - UK/85

ad 1:

Der zweite Satz des § 5 Abs. 1, der offenbar klarstellen soll, was aus § 20 Abs. 3 AHStG (als lex generalis) in Verbindung mit § 5 Abs. 1, 1. Satz, (als lex specialis) bereits eindeutig hervorgeht, ist eher geeignet, den Leser zu verwirren.

Wenn schon eine zusätzliche Klarstellung notwendig erscheint, und daher eine ersatzlose Streichung dieses zweiten Satzes nicht in Frage kommt, sollte er wenigstens wie folgt umformuliert werden:

" § 20 Abs. 3, 2. Satz AHStG ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zulassung zu Teilprüfungen der zweiten Diplomprüfung auch bei Erfüllung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erst nach Abschluß der ersten Diplomprüfung möglich ist."

Zumindest muß aber die Wendung "Prüfungen des zweiten Studienabschnittes" durch "Teilprüfungen der zweiten Diplomprüfung" ersetzt werden, da ansonsten auch ein Antreten zum Pflichtkolloquium aus Betriebswirtschaftslehre nicht möglich wäre.

ad 2:

Die Zusammenfassung der Wahlfächer in zwei statt bisher drei Gruppen ist zu be-

- 2 -

grüßen. In der Studienordnung sollten dann aber die vorgeschriebenen Wochenstundenzahlen vereinheitlicht werden (Vorschlag: 4 - 8 Wochenstunden). Unerfindlich bleibt, warum der Wahlfächerkatalog nunmehr mit dem Fach "Kirchenrecht" beginnt.

ad 7:

Im Zusammenhang mit der teilweisen Anpassung des RvStG an § 20 Abs. 3 AHStG sollte zur Klarstellung in § 7 Abs. 2 RvStG die Wendung "des vierten Semesters des zweiten Studienabschnittes" durch "des vierten in den zweiten Studienabschnitt einrechenbaren Semesters" ersetzt werden.

ad 9:

Über "die durch die Neugruppierung der Wahlfächer erforderlichen Änderungen der Zitate" hinaus soll es nach dem novellierten § 12 Abs. 2 künftig nicht mehr möglich sein, im Fach "Politikwissenschaft" (§ 5 Abs. 2 Z. 10 e) zu dissertieren. Eine Begründung für diese Änderung wird nicht angegeben. Ein Versehen?

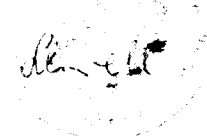
Da es ein Fach "Methodenlehre der Rechtswissenschaften" eigentlich nicht gibt, sollte § 12 Abs. 2 Z. 3 c in "Rechtstheorie" umbenannt werden.

ad 12:

§ 18 sollte lauten:

"Ausländische Studierende sind berechtigt, anstelle der in § 4 Abs. 2 Z.1 sowie der in § 5 Abs. 2"

Es erscheint nämlich nicht vernünftig, daß Studenten, die sich im zweiten Studienabschnitt mit dem Privatrecht und dem Öffentlichen Recht ihres Heimatstaates beschäftigen, im ersten Abschnitt eine Prüfung über eine auf das österreichische Recht bezogene Einführung in die Rechtswissenschaft ablegen müssen.

F.d.R.d.A.: 

o. Univ.-Prof. Dr. F. Horak

e.h.

UNIVERSITÄT INNSBRUCK

INSTITUT FÜR ÖFFENTLICHES RECHT UND POLITIKWISSENSCHAFT

UNIV.-PROF. DR. SIEGBERT MORSCHER

A-6020 INNSBRUCK, 7.2.85

Innsrain 30

Tel. (05222) 889000-24 1630

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über das Studium der Rechtswissenschaften - Begutachtung.

Zu 1. des Entwurfes:

Nach der vorgeschlagenen Lösung soll § 20 Abs 3 des AHStG auf das Antreten zu Prüfungen des 2. Studienabschnittes nicht anzuwenden sein. Daraus resultieren jedenfalls zwei Probleme:

- a. § 20 Abs 3 des AHStG spricht in seinem letzten Satz davon, "sofern wenigstens ein Großteil der Diplomprüfung (des Rigorosums) ... abgelegt worden ist." Könnte über das Einrechnungssemester hinaus der Studienplan weiteres vorsehen. Aus der Sicht der Praxis wäre es unbedingt erforderlich, für die Juristen diesen Begriff zu spezifizieren. Dies wäre etwa möglich, daß als Großteil im Sinne

der genannten Regelung des AHStG gilt, wenn ^{drei} ~~weiter~~ ^{von} ~~für~~ vier Teilprüfungen (plus oder ohne Kolloquium aus Soziologie) absolviert ~~ist~~ ^{sind}.

- b. Unter Berücksichtigung der bisherigen Praxis sowie des gesamten Prüfungssystems ist nicht klar, ob ~~er~~ weiterhin Übungen (Kennzeichen: Prüfungsrelevanz) bzw. das Kolloquium aus Betriebswirtschaftslehre abgelegt werden können: denn es wäre zumindest vertretbar, unter "Antreten zur Prüfung ^{des} ~~eines~~ zweiten Studienabschnittes" nur das Antreten zu Teilprüfungen zu verstehen.

- 2 -

Aus der Sicht der Praxis unbedingt erforderlich wäre eine verbindliche und deutliche Anordnung, daß die Benotung in den "Kernfächern" insgesamt nur ^{als} mathematische Operation bezüglich der zwei Prüfungsteile zulässig ist. Insbesondere wäre auch deutlich anzuordnen, wie dabei vorzugehen ist, wenn diese Note mathematisch errechnet 0,5 ergibt. Denn nach der gegenwärtigen Gesetzeslage besteht diesbezüglich keinerlei Regelung. Zur unbedingten Notwendigkeit einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung verweise ich darauf, daß Prüfer bisher dann, wenn etwa bezüglich des schriftlichen Teiles ein Gut, bezüglich des mündlichen Teiles ein Genügend gegeben wurde bzw. umgekehrt, zwar überwiegend befriedigend eingesetzt wurde, es jedoch auch vorgekommen ist, daß die Damen bzw. Herren Prüfer der Meinung waren, eine "Gesamtwertung" geben zu müssen und deshalb in diesen Fällen auch die Note mit Gut bzw. Genügend festgesetzt wurde.